

1. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen WZV Entsorgung GmbH & Co. KG (AEB-A-WZVE)

§ 4 (Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn mit einer wesentlichen, auch vorübergehenden Änderung der Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist. Dies gilt auch für Betriebs- oder Schulferien. Diese Veränderungen sind mindestens eine Woche vor Eintritt schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumen dieser Frist wird die Leistung für die erste Woche nach Eingang der Änderungsmeldung in unveränderter Höhe berechnet.

§ 14 (Abfallbehälter)

1. Auf angeschlossenen Grundstücken muss grundsätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen.

Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter

- a) mit 80, 120 und 240 Litern für Bioabfälle sowie
- b) mit 60, 120, 240, 660 und 1.100 Litern für Restabfall.
- c) mit 240, 660 und 1.100 Litern für PPK (Papier, Pappe, Kartonage)

Behälter bis 240-l Inhalt werden grundsätzlich 2-wöchentlich geleert, mit Ausnahme der Behälter für PPK, die 4-wöchentlich geleert werden. Für größere Behälter kann wahlweise auch eine wöchentliche Leerung oder eine Entsorgung auf Abruf z.B. wenn die Abfallentsorgung nur unter besonderen Bedingungen benötigt wird, gesondert vereinbart werden. Die WZV Entsorgung kann im Einzelfall sowie zeitlich und örtlich begrenzt die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

4. Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 6 Beschäftigten 60 l bei 2-wöchentlicher Abholung, zwischen 7 und 15 Beschäftigten 120 l, zwischen 15 und 30 Mitarbeitern 240 l und über 30 Beschäftigten mindestens 660 l bei 14-täglicher Abholung. Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, legt die WZV Entsorgung das Mindestbehältervolumen für Restabfall nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest. Das Mindestbehältervolumen kann im berechtigten Interesse auf speziellen Nachweis des Kunden auch vermindert werden.

Abs.8 enthält folgende Fassung:

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Schlüssel 170904) und sonstige Abfälle, soweit diese einer Verwertung zugeführt oder nach thermischer Vorbehandlung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld oder auf andere vom WZV zugewiesenen Annahmestellen abgelagert werden können, sind als Wechselbehälter grundsätzlich genormte Ableitbehälter, auch mit Verdichtungseinrichtung, und Absetzmulden zugelassen.

§ 17 (Vertragslaufzeit, Kündigung) erhält folgende Fassung:

- 1. Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Umleerverfahren (Regelabfuhr) werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für Verträge über

die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung gilt eine feste Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr, in jedem Fall aber bis zum Ablauf des dem Jahr des Vertragschlusses folgenden Kalenderjahres. Die Verträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.

2. Verträge mit unbestimmter Laufzeit über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung können seitens des Kunden der WZV Entsorgung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden. Voraussetzung für eine wirksame Kündigung von Verträgen über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung ist, dass der Kunde der WZV Entsorgung nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen und damit sowohl die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung als auch die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV entfällt.
3. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund oder ein zeitweiliges Aussetzen der Entsorgung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen insbesondere aus §§ 6, 10 oder 11 dieser Entsorgungsbedingungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt oder Abfälle schuldhaft fehlerhaft deklariert und dem WZV hierdurch ein materieller oder Vermögensschaden entsteht.
4. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund liegt darüber hinaus vor, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird und ein Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung Zahlungen ablehnt oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird.
5. Falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann die WZV Entsorgung anstelle einer Aussetzung der Entsorgung im Einzelfall die Behälterausstattung des Kunden für Abfälle zur Beseitigung auf eine Mindestausstattung entsprechend § 7 Abs. 2 GewAbfV reduzieren.
6. Die Kündigung, die Verfügung wegen Aussetzens der Entsorgung oder eine Maßnahme nach Abs. 5 bedarf der Textform.

In § 18 (Entgeltpflicht und -anpassung) erhalten Abs. 3 und 5 folgende Fassung:

3. Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Entgelttabelle nicht ausgewiesen, so wird die WZV Entsorgung auf Anforderung des Kunden den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, so stellt sie die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung. Dies gilt auch, falls die Entsorgung mit einem besonderen Aufwand, z. B. Analyse, Transportsicherung, Sammelaufwand u. ä. verbunden ist.
5. Änderungen der Entgelte hat die WZV Entsorgung mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende den Kunden mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, bei einer Preiserhöhung für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung den Entsorgungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zum nächsten Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wenn nach Bekanntgabe der geänderten Entgelte weiterhin Leistungen in Anspruch genommen werden, erklärt der Kunde damit seine Zustimmung zur Entgeltanpassung. Es kommen somit die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung. Die geänderte Entgelttabelle wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

In § 19 (Fälligkeit und Zahlung, Leistungsnachweis) erhält Abs. 5 folgende Fassung:

5. Bei Zahlungsverzug ist die WZV Entsorgung berechtigt, entsprechend §17 Abs. 3, 4 oder 5 zu verfahren, ggf. weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.

In § 20 (Vorkasse) erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die WZV Entsorgung ist neben dem Verfahren nach § 17 Abs. 3, 4 oder 5 insbesondere berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn
- der Kunde das Insolvenzverfahren beantragt
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und sich in Verzug befunden hat,
 - die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen,
 - bei Selbstanlieferung,
 - ein Abfallbesitzer die WZV Entsorgung beauftragt, ohne Grundstückseigentümer zu sein (Pächter/Mieter oder sonstiger Nutzer des Grundstückes).
2. Der Kunde ist in diesen Fällen berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die WZV Entsorgung das Recht, für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeiträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die WZV Entsorgung für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung zu keinen weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Bad Segeberg, den

18-12-14



